



Merkblatt zum Besuch einer Schule im Ausland

Schülerinnen und Schüler können laut Schulordnung für den Besuch einer regulären Schule im Ausland (keine Sprachschule!) innerhalb eines Schuljahres befreit werden. Hierfür ist in erster Linie die 11. Jahrgangsstufe geeignet.

Die Beurlaubung umfasst nur den tatsächlichen Zeitraum des Schulbesuchs im Ausland; vor- und nachher ist Ihr Kind Schüler(in) des Staatlichen Gymnasiums Pullach i. Isartal und sowohl zum Unterrichtsbesuch als auch zur Teilnahme an allen Leistungserhebungen verpflichtet.

Fällt der Auslandsaufenthalt in das erste Schulhalbjahr, dann gelten ab der Rückkehr an das Staatliche Gymnasium Pullach i. Isartal die normalen Vorrückungsbestimmungen. Ende Juli trifft die Klassen- bzw. Lehrerkonferenz dann die Entscheidung, ob die Erlaubnis zum Vorrücken erteilt wird.

Erstreckt sich der Aufenthalt im Ausland auf Zeiträume, die im zweiten Schulhalbjahr liegen, dann kann in der Regel am Ende des Schuljahres keine Entscheidung über das Vorrücken in die nächsthöhere Jahrgangsstufe getroffen werden. Auf Antrag der Erziehungsberechtigten kann bei Vorlage eines Nachweises der ausländischen Schule über den erfolgten Schulbesuch das Vorrücken auf Probe in die nächsthöhere Jahrgangsstufe gestattet werden.

Im Falle eines Auslandsaufenthalts während der 11. Jahrgangsstufe erstreckt sich die Probezeit dann bis zum Ende des ersten Halbjahres der 12. Jahrgangsstufe. Bei erfolgreichem Verlauf der Probezeit (vgl. § 6 Abs. 5 GSO) sind die Schülerinnen und Schüler dann reguläre Schüler der 12. Jahrgangsstufe; ist die Probezeit nicht erfolgreich, müssen die Schülerinnen und Schüler zurück in die 11. Klasse, in der sie dann Fächer belegen müssen, in denen sie u. U. eineinhalb Jahre nicht unterrichtet wurden. Außerdem möchten wir darauf hinweisen, dass in diesem Fall die 11. Jahrgangsstufe erfolgreich abgeschlossen werden muss, da andernfalls die Abweisung vom Gymnasium droht. Sinngemäß gelten diese Ausführungen auch für Auslandsaufenthalte in anderen Jahrgangsstufen.

Voraussetzungen für die Beurlaubung zum Besuch einer Schule im Ausland sind:

1. ein schriftlicher Antrag der Erziehungsberechtigten,
2. eine Bestätigung der ausländischen Schule über genauen Beginn und exaktes Ende des Unterrichts, da der Zeitraum der Beurlaubung nur für die Dauer des tatsächlichen Schulbesuchs ausgesprochen wird.

Nach Rückkehr an das Staatliche Gymnasium Pullach i. Isartal muss

3. eine Bestätigung der besuchten Schule mit den gewählten Fächern und den darin erzielten Leistungen und – falls von den Erziehungsberechtigten gewünscht – ein Antrag auf Vorrücken auf Probe vorgelegt werden.